

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 15 (1929)
Heft: 4

Artikel: Polen und die oberschlesische Schulfrage [Teil 2]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-525159>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz

Der „Pädagogischen Blätter“ 36. Jahrgang

Für die Schriftleitung des Wochenblattes:
J. Trogler, Prof., Luzern, Villenstr. 14, Telefon 21.66

Insertaten-Aannahme, Druck und Versand durch den
Verlag Otto Walter A. G. - Olten

Beilagen zur „Schweizer-Schule“:
Volkschule · Mittelschule · Die Lehrerin · Seminar

Abonnements-Jahrespreis Fr. 10.—, bei der Post bestellt Fr. 10.20
(Check Vb 92) Ausland Portozuschlag
Insertionspreis: Nach Spezialtarif

Inhalt: Polen und die obererschlesische Schulfrage — Der Lehrer als Psychoanalytiker — Schulnachrichten — Krankenkasse — Beilage: Volkschule Nr. 2.

Polen und die obererschlesische Schulfrage

IV. Die Minderheitsschulen in Polnisch-Oberschlesien.

(Die deutsche Minderheit, das Genfer Abkommen, der Schulstreit, Anordnung der Expertise.)

Von den nahezu eine Million Einwohnern in Polnisch-Oberschlesien sind rund 300,000 deutscher Nationalität. (Diese Angabe stützt sich auf das Stimmverhältnis bei den Novembervahlen 1926. Eine Volkszählung hat seit der Zugehörigkeit des Landes zu Polen noch nicht stattgefunden.) Schon während des Krieges, der von dem Schlagwort „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ beherrscht wurde, war man sich darüber klar, daß dort, wo beträchtliche Minderheiten abgetreten werden sollten, diesen Garantien für die Erhaltung ihres Volkstums gegeben werden mußten. Im Verlaufe unserer Ausführungen haben wir auch bereits gesehen, wie die deutsche Minderheit in Polen ihre Nationalität zu erhalten sucht. Sie fühlt sich eben, seit der Loslösung vom Mutterlande, gegenüber dem Polentum in eine Art Verteidigungsstellung versetzt. Besonders fürchteten die Deutschen, Polen werde zur möglichst raschen Polonisierung seines Schulwesens ähnliche Maßnahmen ergreifen, wie sie Deutschland in seinem Machtbereich zur Germanisierung sprachlicher Minderheiten von jeher angewendet hatte. Daß es jedoch nicht so weit kam, dafür sorgte schon der Minderheitenschutzvertrag vom 28. Juni 1919. Durch diesen mußte Polen, in Erwartung von Gebietszuwachs mit Minderheiten, den Grundsatz anerkennen: Alle polnischen Staatsangehörigen sind vor dem Gesetz gleich, ohne Unterschied der Rasse, Sprache oder

Religion. Betreffend die Sprache heißt es in dem genannten Vertrag weiter: Es darf keine Bestimmung erlassen werden, die die polnischen Staatsangehörigen im freien Gebrauch irgend einer Sprache beschränkt, weder in ihren privaten oder Handelsbeziehungen, noch in Angelegenheiten der Religion, der Presse oder der Veröffentlichungen aller Art, noch in öffentlichen Versammlungen. Unbeschadet der Festsetzung einer öffentlichen Sprache durch die polnische Regierung, sollen den polnischen Staatsangehörigen mit einer andern Sprache als der polnischen vernünftige Erleichterungen für den mündlichen und schriftlichen Gebrauch ihrer Sprache im Verkehr mit den Behörden gewährt werden.

Zur Herstellung geordneter Verhältnisse in Oberschlesien wurde am 15. Mai 1922, für die Dauer von 15 Jahren, in Genf zwischen Deutschland und Polen eine Konvention vereinbart. Nach dem Entstehungsort heißt sie kurzweg das Genfer Abkommen. Es umfaßt in der französischen Originalausgabe einen stattlichen Quartband von 310 Druckseiten und regelt die Nationalitäten- und Wohnsitzfragen, den Minderheitenschutz, die sozialen und wirtschaftlichen Fragen, sowie die Organisation und die Aufgaben der Gemischten Kommission und des Schiedsgerichtes für Oberschlesien. Die wichtigsten Bestimmungen des Genfer Abkommens in bezug auf die Minderheitsschulen lauten:

Den Bedürfnissen der Minderheiten wird betr. den öffentlichen Primarschulunterricht durch folgende Schuleinrichtungen Rechnung getragen:

a) Primarschulen, genannt Minderheits-

schulen, in denen die Sprache der Minderheit als Unterrichtssprache gilt.

b) Primarklassen, genannt Minderheitsklassen, die neben den polnischen Primarklassen errichtet werden, ebenfalls mit der Sprache der Minderheit als Unterrichtssprache.

c) Minderheitskurse, umfassend den Unterricht in der Sprache der Minderheit und den Religionsunterricht in der Sprache der Minderheit, für Schüler, die im übrigen die polnische Schule besuchen.

Eine Minderheitsschule wird gegründet, wenn die Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormünder) für mindestens 40 schulpflichtige Kinder polnischer Staatsangehörigkeit das Begehren stellen. Sofern wenigstens 40 von diesen Kindern der gleichen Konfession angehören, so wird auf Verlangen der Erziehungsberechtigten eine konfessionelle Schule gegründet. Sofern die Errichtung einer Minderheitsschule aus besondern Gründen nicht möglich ist, so werden Minderheitsklassen gebildet. Bei mindestens 18 Schülern sind Minderheitskurse einzurichten und bei mindesten 12 Schülern, auf Verlangen, Religionsunterricht in der Minderheitssprache.

Diese Minderheitsschulen, -Klassen und -Kurse dürfen nur dann aufgehoben werden, wenn das zur Gründung erforderliche Minimum der Schülerzahl während drei Jahren nicht mehr erreicht worden ist. Indessen kann die Aufhebung schon nach einem Jahre verfügt werden, sofern während dieses ganzen Jahres die Schülerzahl weniger als die Hälfte des erforderlichen Minimums betrug. Der Unterhalt der Minderheitsschulen, sowie die dahingehenden Besoldungen werden von den gleichen Instanzen übernommen, wie bei den polnischen Schulen. Für die Minderheitsschulen werden besondere Kommissionen gebildet, in denen die Vertreter der sprachlichen Minderheiten die Mehrzahl der Mitglieder wählen. Deutschland und Polen übernehmen gegenseitig die Verpflichtung zur Ausbildung der nötigen Lehrkräfte für die Minderheitsschulen.

Zu Beginn meiner Tätigkeit in Polnisch-Oberschlesien gab es dort 84 Minderheitsschulen in 64 Gemeinden mit 20,331 Kindern und 352 Lehrpersonen. Diese Schülerzahl wird polnischerseits als ein Beweis dafür hingestellt, daß es um das Minderheitsschulwesen in Polen aufs beste bestellt sei. Demgegenüber behaupten die Deutschen, daß die Zahl der Kinder in den Minderheitsschulen sofort auf wenigstens 30,000 steigen würde, wenn alle Eltern von den im Genfer Abkommen festgelegten Rechten Gebrauch machen und die Schule für ihre Kinder völlig frei wählen könnten. Der Zustand der polnisch-oberschlesischen Minderheitsschulen

zeigt verschiedene Mängel. Von jeher führten die Deutschen Beschwerden wegen mangelhafter Besetzung mit Lehrkräften. So hatte z. B. eine Schule bei 94 Kindern nur einen Lehrer, eine andere Schule zählte 170 Kinder und nur zwei Lehrer, wieder eine andere 330 Kinder und vier Lehrer. Ein geordneter Unterrichtsbetrieb war unter solchen Verhältnissen nicht möglich. Ebenso schwer wurde der Mangel an Klassenräumen empfunden. Für die 352 Schulabteilungen standen nur 267 Räume zur Verfügung. Es muß jedoch gesagt werden, daß auch die polnischen Schulen unter dem Platzmangel leiden. Gegenwärtig werden an vielen Orten neue Schulhäuser erstellt, so daß bald genug Schulzimmer vorhanden sein werden. Ein anderer Uebelstand betrifft die Schulleitung. Von den 84 Minderheitsschulen hatten nur 22 eigene deutsche Leiter. In den andern 62 Schulen ist der Rektor der polnischen Schule zugleich Leiter der Minderheitsschule. Die meisten von ihnen beherrschen die deutsche Sprache nicht, die andern beherrschen sie wohl, sprechen aber grundsätzlich nur polnisch. Persönlich bekam ich fast überall den Eindruck, daß die Schulleiter mit dem Zurückdrängen der Minderheitsschulen einer nationalen Pflicht zu genügen glaubten. Den nur deutsch sprechenden Eltern ist ein Zurechtfinden in diesen Minderheitsschulen fast unmöglich, denn alle Aufschriften, Tabellen, Stundenpläne und Listen sind nur in polnischer Sprache ausgefertigt, sogar die Zeugnisse wurden bisher nur polnisch ausgestellt. Erst im letzten Jahre wurde auf dem Beschwerdeweg die Entscheidung herbeigeführt, daß Zeugnisse in den Minderheitsschulen auch in deutscher Sprache auszufertigen seien.

Was nun den oberschlesischen Schulstreit im engern Sinne betrifft, so rührt er von den Schwierigkeiten her, denen die Eltern bei der Anmeldung ihrer Kinder für die Minderheitsschulen begegneten. Am 1. September 1926 begann das fünfte Schuljahr seit der Teilung Oberschlesiens. Die der deutschen Minderheit angehörenden Eltern sahen dem neuen Schuljahr mit Sorge entgegen, denn sie hatten keine Gewißheit, daß ihre Kinder Aufnahme in der deutschen Schule finden würden. Zwar lauten die bezüglichen Bestimmungen im Genfer Abkommen: „Die Zugehörigkeit zu einer völkischen, sprachlichen oder religiösen Minderheit darf von den Behörden weder nachgeprüft noch bestritten werden. Was die Sprache eines Schülers anbelangt, so bestimmt ausschließlich die mündlich oder schriftlich abgegebene Erklärung des Erziehungsberechtigten. Diese Erklärung darf von der Schulbehörde weder nachgeprüft noch bestritten werden. Auch haben sich die Schulbehörden jeder Einwirkung, welche die Zurücknahme des Antra-

ges auf Schaffung von Minderheitsschulen bezweckt, gegenüber den Antragstellern zu enthalten." Trotz diesen Bestimmungen gingen aber die Bestrebungen der polnischen Behörden dahin, die Anmeldungen für die Minderheitsschulen zu überprüfen. Gegen diese Haltung beschwerte sich der deutsche Volksbund von Polnisch-Oberschlesien beim Minderheitsamt in Katowice. Von da gelangte die Beschwerde an die Gemischte Kommission. (Diese setzt sich zusammen aus zwei deutschen und zwei polnischen Mitgliedern unter dem Voritze von alt Bundesrat Calonder.) Ferner befaßte sich damit der schlesische Wojewode (Regierungsstatthalter), der mit der Regierung von Warschau die polnische Stellungnahme beim Völkerbunde in Genf zu rechtfertigen suchte. Folgende Einzelheiten aus diesem Schulstreite dürften von Interesse sein.

Auf das am 1. September 1926 beginnende Schuljahr waren für die deutschen Minderheitsschulen in Polnisch-Oberschlesien 8829 Kinder angemeldet. Davon wurden von den polnischen Behörden 7114 Anmeldungen zurückgewiesen, mit der Begründung, daß sie nicht der deutschen Minderheit angehörten. Diese Kinder, bzw. ihre Eltern, traten dann in den Schulstreik. Es wurden Bußen verhängt; doch nur ganz wenige fügten sich, indem sie die Kinder in die polnischen Schulen schickten. Bei 3105 Kindern war als Muttersprache deutsch und polnisch, bei 2100 Kindern nur polnisch angegeben. Bei den letzteren darf aber nicht ohne weiteres angenommen werden, daß sie nur polnisch sprechen. Bei der sprachlich gemischten Bevölkerung ist es keine Seltenheit, daß die Kinder beide Sprachen sprechen und verstehen. Ich hatte oft Gelegenheit zu hören, wie die Kinder, aber auch die Erwachsenen, in ihren Gesprächen beide Sprachen durcheinander werfen. Aber auch gesetzt der Fall, daß ein Kind nur polnisch spricht, so muß es nach dem oben erwähnten Wortlaut des Genfer Abkommens gleichwohl in die deutsche Minderheitsschule aufgenommen werden, wenn es dafür angemeldet ist. Präsident Calonder vertrat nun die Ansicht, daß es vom pädagogischen Standpunkte aus verfehlt sei, Kinder in eine Schule zu schicken, deren Unterrichtssprache sie nicht verstehen. Es sei damit weder dem Kinde, noch der Schule gebient. Da aber die Schulbehörden hier nicht entscheiden dürfen, so müsse eine Verständigung außerhalb des Genfer Abkommens gesucht werden. Dieser Vorschlag fand die Zustimmung des Völkerbundsrates, der darauf folgende Verfügung erließ:

„Der Rat erachtet es als nicht statthaft, daß Kinder in die Minderheitsschulen aufgenommen werden, die nur die polnische Sprache sprechen.

Der Rat beschließt, in bezug auf die für das Schuljahr 1926/27 angemeldeten Kinder, eine Kon-

trolle einzusetzen, mit der Aufgabe, in den Zweifelsfällen zu prüfen, ob ein Kind die Unterrichtssprache der Minderheitsschule soweit beherrsche, daß es diese Schule mit Nutzen besuchen kann.

Eine solche Kontrolle kann auch durchgeführt werden bei neuen Anmeldungen von Kindern, die nachträglich (postérieurement) von seiten der Erziehungsberechtigten erfolgen.

Die Ausübung dieser Kontrolle geschieht in folgender Weise:

Die Lokalbehörden überweisen in jedem Zweifelsfalle die Frage dem Präsidenten der Gemischten Kommission von Oberschlesien. Diesem wird ein schweizerischer Schulfachmann beigegeben, der vom Völkerbundsrat oder durch ein aus ihm gebildetes Komitee ernannt wird. Wenn, nach dem Befunde des Experten in bezug auf die Kenntnis der deutschen Sprache des Kindes, der Präsident erklärt, daß das Kind die Minderheitsschule nicht mit Nutzen besuchen könne, so wird das Kind von dieser Schule ausgeschlossen.

Die Kontrolle erstreckt sich auch auf jene Kinder, bei deren Anmeldung als Muttersprache die polnische angegeben wurde.

Die finanziellen Angelegenheiten betreffend die Kontrolle werden durch den Berichterstatter im Völkerbundsrate unter Mitwirkung des Generalsekretärs geregelt, gegen Rückzahlung durch die polnische Regierung.

Alle im Laufe der Kontrolle sich ergebenden Fragen, sei es gegenüber der polnischen Regierung, sei es gegenüber dem Präsidenten der Gemischten Kommission, werden durch den Berichterstatter im Völkerbundsrate endgültig entschieden, sofern er es nicht als notwendig erachtet, dem Rate darüber Bericht zu erstatten.

Die Kontrolle ist als eine außerordentliche Maßnahme zu betrachten, dazu bestimmt, einer im Genfer Abkommen nicht vorgesehenen Sachlage zu begegnen. Sie darf keineswegs als eine Abänderung der Bestimmungen dieses Abkommens ausgelegt werden."

Diese Verfügung datiert vom 12. März 1927. Am 6. April darauf erhielt ich vom Völkerbundssekretariat eine Einladung, mich als Kandidaten für diesen Experten-Posten dem Komitee des Völkerbundsrates, das in Bern versammelt war, vorzustellen. Mit einiger Spannung betrat ich das Sitzungszimmer, wo die Völkerbundsvertreter von Columbien, Holland und Schweden versammelt waren. Es war für mich so etwas wie ein Kreuzverhör, als mich bald dieser, bald jener der Herren über meine allfälligen Beziehungen zu Deutschland oder Polen befragte, ferner darüber, wie ich mir die Durchführung der vorgesehenen Kontrolle in

Oberschlesien denke. Ich muß hier nachholen, daß mir mit der Einladung nach Bern auch die Akten über den ober-schlesischen Schulstreit zum Studium übermittelt worden waren, so daß ich die Möglichkeit hatte, mir einen Plan für die Durchführung der Kontrolle zurecht zu legen. Nach der Unterredung wurde mir eröffnet, daß nun noch andere Herren, die für diese Mission vorgeschlagen waren, sich vorstellen werden. Eine Wahl könne heute noch nicht stattfinden, wegen Abwesenheit des italienischen Vertreters des Komitees (Scialoja). So

wurde ich denn mit diplomatischer Höflichkeit entlassen und blieb ganz im Ungewissen darüber, ob die Wahl auf mich fallen werde oder nicht. Eine Woche später erhielt ich dann den Ernennungsakt und zugleich den Auftrag, mich mit Präsident Calonder direkt in Verbindung zu setzen. Am 18. Mai 1927 trat ich die Reise nach Polnisch-Oberschlesien an, wo ich dann fast 7 Monate lang meiner außergewöhnlichen Aufgabe als Schulexperte oblag.

ma.

(Fortsetzung folgt.)

Der Lehrer als Psychoanalytiker *)

Von E. E. Würth, Pfr.

Die seelischen Nöte der Gegenwart rufen nach einem Retter. Es sind deren nicht wenige, die glauben, die Psychoanalyse als solchen begrüßen zu dürfen. Andere haben Bedenken. Es hieße von maßgebender Seite bereits Gesagtes wiederholen, wenn wir uns im Folgenden eingehend mit all den gewichtigen Gründen befassen wollten, die generell gegen die Psychoanalyse schon vorgebracht wurde, als dieselbe noch eine akademische Frage war. Wir möchten heute uns vielmehr mit der Tatsache befassen, daß das Interesse an der Psychoanalyse bereits die Lehrertreife erfaßt und sich auch in konkreten Reformpostulaten auf dem Gebiete des Volksschulwesens zu äußern beginnt. Indem wir an gemachten Vorschlägen alles das mit Entschiedenheit ablehnen, was wir an ihnen Ungesundes entdeckt zu haben glauben, stellen wir uns gleichzeitig auch die Frage nach dem „Wie“ der Verwirklichung dessen, was uns an den geäußerten Wünschen fernhaft gut zu sein scheint.

Anlaß zu den folgenden Ausführungen gibt uns Herr Seminardirektor Dr. Schohaus in Kreuzlingen, der am 22. Nov. 1928 vor der neutoggenburgischen Lehrerschaft über das Thema „Der neue Schulgeist und das Zeugnis“ sprach. Das Schulzeugnis der Gegenwart befriedigt den genannten Herrn nicht, da es ihm als ein Ding der Unmöglichkeit erscheint, den Fleiß und das sittliche Betragen des Schülers in einer Ziffer richtig ausdrücken zu können. Man beachte, daß Herr Dr. Schohaus besonders die bisher übliche Notengebung im Fleiß und im sittlichen Betragen

angreift, im weiter unten folgenden Frageschema aber auch das Talent des jungen Menschen eingehend berücksichtigt, mithin die gesamte Schülertat dem Schülerwerk, der Leistung, gegenüberstellt. Wir erblicken in dieser Tatsache den Beweis für unsere Ansicht, daß es sich bei seinem Reformpostulat zweifelsohne um ein Verlangen nach psychoanalytischer Begutachtung des ganzen Menschen handelt, und wir finden unsere Auffassung noch erhärtet durch den Umstand, daß das von Herrn Dr. Schohaus vorgeschlagene Schulzeugnischema sogar die eingehende Wertung von Seelenkräften fordert, die mit der Schulleistung nur indirekt in Beziehung gebracht werden können. Die Fragen nun, die Herr Seminardirektor Schohaus jeweils im Schulzeugnis beantwortet wissen möchte, berühren (lt. „Toggenburger Bote“, Nr. 136) folgende Gebiete: Allgemeine Interessenrichtung des Kindes; Temperament und allgemeine Gemütsverfassung; Eigenschaften des Gefühlslebens; gesellige Eigenschaften; Kameradschaften; sittliches Verhalten (von uns gesperrt. Der Verfasser); Phantasiebegabung; Gedächtniseigenschaften; Aufmerksamkeit und Arbeitswille; allgemeine intellektuelle und theoretische Begabung; praktische Begabung; Verhältnis zum Ästhetischen; Verhältnis zu sportlichen Leistungen; auch körperliche Messungen sind vorzunehmen.

Es steht u. E. bei keinem Mann von psychologischer Bildung und einiger Lebenserfahrung im Zweifel, daß das Schulzeugnis lediglich als relativer Gradmesser der theoretischen und praktischen Leistungsfähigkeit des jungen Menschen aufgefaßt werden darf. Dies gilt nicht nur von jenen Noten, die auf Grund einer mitunter unter Furcht und Zittern bestandenen mündlichen oder schriftlichen Prüfung erteilt werden, sondern selbst von den andern, welche das Durchschnittsmaß einer Jahresleistung zahlenmäßig ausdrücken sollen. Obwohl die Bedeutung der Zahlennoten gewöhnlich in einer Anmerkung des Zeugnisses in Worten dargelegt

*) Vorliegende Arbeit stützt sich auf den Bericht eines politischen Wochenblattes über eine Lehrerkonferenz, an der die Frage der Schulzeugnisse aufgerollt wurde. Erfahrungsgemäß sind solche Quellen nicht immer ganz zuverlässig. Da diese Streitfrage auch für weitere Kreise von Bedeutung ist, hoffen wir gerne, ein Teilnehmer an jener Konferenz und Freund unseres Blattes werde sich dazu ebenfalls äußern. D. Schr.